

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

I. FESTSETZUNGEN (nach DIN 18003)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 1 bis 3 der Baunvo) Mischgebiet § 6 BauNVO

allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO MaB der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

2.1. Zahl der Vollgeschosse, (Z)

gewerbliche Anlagen 30 - 40° I Erdgeschoß u. Dachgeschoß 35 - 48° Z = I + D

Sattel- oder Walmdach, Kniestock bis 50 cm Dachgeschoßausbau möglich Firstrichtung

2.2 Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl. GFZ

Baulinien - Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BBauG und \$\$ 22 und 23 BauNVO)

3.1 Offene Bauweise, nur Einzelhauser zulässig

3.4 Baugrenze

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)

6.3 Straßenbegrenzungslinie

7. Flachen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG)

Fuhrung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

Abwasserleitungen geplant

Grunflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

Pflanzgebot für Bäume und Buschgruppen 9.1. Je Grundstück 4-5 Bäume (Hochstamm)

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)

13.1 Garage Stellplatz ST

13.5 Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 4 BBauNVO)

13.6 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 5 BBaug)

13.7 Freizuhaltende Sichtflächen an Straßenkreuzungen und Einmundungen Umzaunungen und Bepflanzungen max. 0,80 m u. OK Straße

14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 5 Abs. 5 und § 9 Abs. 4 BBauG)

II. HINWEISE

1. Bestand von Wohngebäuden Nebengebäuden

2. Flurgrenzen bestehende aufzuhebende

neu vorgeschlagene 3. Hohenlinie mit Höhenangabe über NN

4. Die Planunterlage und die Höhendarstellung im BP beruht auf Vergrößerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000, sie kann daher nur Richtlinie für die tatsächlichen Verhaltnisse sein. Die genauen Maße und Höhenverhaltnisse sind vor einer Bauplanung an Ort und Stelle zu er-

6-x-1

III. ZUSATZLICHE FESTSETZUNGEN

einzudecken.

04/05

mound

Bauliche Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 der BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig. Die Einhaltung der Abstandsflächen muß nach Art. 6 BayBO gewährleistet sein.

Für alle Hauptgebäude sind Sattel- oder Walmdacher mit einer Dachneigung von 35 - 48° festgesetzt. Die Dächer sind mit Betondachsteinen oder Tondachziegeln in den Farben, braun oder rot - naturrot

Kniestock - bis 0,50 m - zugelassen. Liegende Dachflächenfenster dürfen eine Größe von 1.2 m2 nicht überschreiten.

Die Baukörper müssen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein. Naturholz, Sichtmauerwerk, Putz und Sichtbeton sind in gedeckten Farben zu gestalten.

Garagen: Pultdächer bezw. Satteldächer möglich. Garagen aus Wellblech o.a. sind unzulässig. Bei Bauten auf der Grenze ist der Besitzer berechtigt die Errichtung u. den Unterhalt der Grenzmauer vom Nachbargrundstück aus vorzunehmen. Wird nur eine Garage gebaut, ist diese an der Grenze zu errichten.

Garagen auf der Grundstücksgrenze müssen einheitlich gestaltet werden. Eine Abgrenzung durch Zaun oder Kette im Bereich des Stauraumes an der Grenze vor den Garagen ist nicht zulässig.

Nebengebäude sind nur in Verbindung mit der Garage zugelassen.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstucksflächen bzw. auf den im Plan festgesetzten Flachen zulässig.

Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden. Der Stauraum muß 5,00 m betragen.

Einfriedung: Die Einfriedung der Grundstücke darf die Höhe von 1,00 m u. OK Straße -einschl. Sockelhöhe, max. 0,30 m- nicht übersteigen. Entlang der Straße sind Holzzäune und Naturhecken zugelassen.

zu 9.1. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mindestens 2,5m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost gepflanzt werden (DIN 18 920).

> Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, ist der Einbau von Betonfertigteilen erforderlich, um die Baumwurzeln von den Fernmeldeanlagen fernzuhalten.

Außenanlagen: Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen angrenzender Wege bzw. die Höhe des Nachbargrundstückes anzugleichen.

Die Auffüllung über 0,5 m über dem vorhandenen naturlichen Gelände ist unzulässig. Stützmauern an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind bis 1,00 m Höhe i.naturl. Gelande

Hangseitig ist FOK max. 0,30 m über natürlichem Gelande zulässig. Die Traufhöhe darf talseitig eine max. Höhe von 5.50 m nicht überschreiten.

Die nach Maßgabe des Straßenprojektes erforderlichen Böschungen auf den anliegenden Grundstukken sind nach Art. 2 BayStr.WG zu dulden. Die Boschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Böschungen und Stützmauern: Falls beim Straßenausbau Böschungen und Stützmauern erforderlich werden, sind diese von den Anliegern auf Ihren Grundstücken zu dulden. Das gleiche gilt für die Betonrückenstützen von Randeinfassungen. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus nicht.

flächen sind durch einheimische und standortgerechte Einzelbäume und Buschgruppen zu gliedern. Entlang der Abgrenzung des Baugebietes ist ein Pflanzgebot mit standortgerechtem Strauchwerk sowie Bäumen und Baumgruppen der potentiell

Eingrünung: Die nicht überbaubaren Grundstücks-

naturlichen Vegetation als Sichtschutz bzw. Übergang zur freien Landschaft auf eine Breite von 1,50 m festgesetzt. Vorhandene Bäume und Straucher sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Die Gemeinde Heroldsbach erläßt als Satzung aufgrund der §§ 2, Abs. 1, 9 + 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - i.d.F.d. Bek. vom 01.08.1976 (BGB1. 1. S. 949), § 1 der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVB1. S. 161) des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - vom 25.01.1962 (Bay.BS I. S. 462) i.d.F. vom 31.05.1978 (GVB1. S. 353), geändert durch das Gesetz vom 11.08.1978 (GVB1, S. 525) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstucke - BauNVO - i.d.F. d. Bek. vom 15.09.1977 (BGB1. I. S. 1763) sowie der Art. 107 und 105 Nr. 11a der Bayer. Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 01.10.1974 (GVB1. S. 115) folgenden mit Schreiben AZ genehmigten Bebauungsplan.

Für den Bebauungsplan "in der Reuth." der Gemeinde Heroldsbach gilt der vom Ing.-Büro Fritz Eismann, Nürnberger Straße 11, 8550 Forchheim gezeichnete Bebauungsplan . der zusammen mit den "Zusätzlichen Festsetzungen" den Bebauungsplan bildet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Herples bout nat am 17.10.1915 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde nach § 2 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Heroldsback den 15. Ful: 1987

Die Gemeinde Heroldsbach hat gemaß § 2a, Abs. 2 BBauG. Vom 8.9.1986-10.10.1986, nach ortsublicher Bekanntmachung am 29.08.1986.... die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt und allgemein Gelegenheit zur Außerung und Erörterung gegeben.

Gemeinde Heroldsbach den ... 15. Zuli 1987

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2a, Abs. 6 BBauG vom . 99.03. 1987. bis einschl. . 10.04.1987... im Rathaus der Gemeinde Herolobbacke öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Heroldsbach den 15. Juli 1987

Die Gemeinde Henoldsbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom . 23.04.1987.... den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gemeinde Heroldsbach den ... 1. Burgermeister /

mit Schreiben vom Nr. . § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Belegationsverordnung in der Fassung der Bekarntmachung vom 28.01.1977 (GVB1. S. 67) mit/ohne Auflagen genehmigt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 4.9. 1987 ortsüblich bekanntgemacht. Gemäß § 12 BBauG wird der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemeinde Heroldsbouh den 7. September 1987 1 Burgermeister Edwin Dippacher

1-11=13(D1_1D\$\$131/2C21-1 130E(D.0.14),

NO = 0 : 0 (D(D(D)

Bearbeitet:

Architektur- und Ingenieurbüro Fritz Eismann - BDB 8550 Forchheim, Nürnberger Straße 11 Telefon: 09191 / 1654 Forchheim, den 5.6.1986 geändert 30.6.1986 17.7.1986 9.9.1986 16.2.1987 1.6.1987